

Poliresin®

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

- 1.1 Produktidentifikator
Handelsname: Poliresin
Produktbezeichnungen: Poliermittel
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendung: Wird als Trägerstoff, Siliziumdioxid-Quelle oder funktionaler Zusatz für Farben, Kosmetika, Kunststoffe, Gummi oder andere Anwendungen verwendet. Verwendung als Filterhilfsmittel in industriellen Bereichen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Ausgenommen oben genannt.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Angaben zum Hersteller / Lieferanten
Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
Straße / Postfach: Im Klei 26
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
Telefon: 0 53 21 / 37 79 – 0
Fax: 0 53 21 / 38 96 32
Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
- 1.4 Notrufnummer
SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

2. Gefahrenkennzeichnung:

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Zubereitung
Dieses Produkt enthält Cristobalit (Feinfraktion) zu: < 1%
Je nach Art der Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) kann sich in der Luft befindendes, Feinfraktion kristallines Siliziumdioxid entstehen. Das Einatmen großer Mengen Feinfraktion Staubes kristallinen Siliziumdioxids und/oder Einatmen über einen längeren Zeitraum kann Lungenfibrose verursachen, die besser unter dem Begriff Staublunge bekannt ist. Zu den ersten Symptomen einer Staublunge zählen Husten und Atemlosigkeit. Eine berufsbedingte Exposition gegenüber Feinfraktion Staub kristallinen Siliziumdioxids sollte überwacht und kontrolliert werden.
Verordnung EC 1272/2008: Nicht als gefährlich für die Lieferung / Nutzung eingestuft
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- 2.2 Kennzeichnung
Enthält: Diatomeenerde (Kieselgur), Flusskalkziniert (Kieselgur)
(< 1% Kristallin Siliziumdioxid- Cristobalit (Alveolengängiger Staub))
Gefahrenpiktogramme: Nicht zugeordnet.
Signalwörter: Nicht zugeordnet.
Gefahrenhinweise: Nicht zugeordnet.
Sicherheitshinweise: Nicht zugeordnet.
- 2.3 Sonstige Gefahren
Keine

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

- 3.1 Stoffe
EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.
Diatomeenerde (Kieselgur), Flusskalkziniert (Kieselgur)	ca. 100%	68855-54-9	272-489-0
Enthält: Cristobalit (Alveolengängiger Staub), <1 % Feinfraktion kristallinen Siliziumdioxids pro SWeRF Berechnung	< 1	14464-46-1	238-455-4

- 3.2 Gemische: Nicht anwendbar.

4. Erste Hilfe Maßnahmen:

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ:	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Falls sich eine Reizung entwickelt und andauert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nase schnäuzen, um Staub zu entfernen.
Hautkontakt:	Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich waschen. Betroffene Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Augenkontakt:	Sofort die Augen mit Wasser mindestens 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offen halten. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Augenreizungen auftreten oder anhalten.
Verschlucken:	Mund ausspülen. Reichlich Wasser zu trinken geben. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Längere und/oder massive Exposition mit fraction fine Staub, der kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Staublunge, einer knötchenförmigen Lungenfibrose führen, die durch Ablagerungen feiner, lungengängiger Partikel des kristallinen Silizium. Akute Inhalation kann zu Austrocknung der Nasenschleimhäute, Lungenstauung, Husten und allgemeinen Reizungen im Hals führen, Chronische Inhalation des Staubs sollte vermieden werden. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Falls erforderlich, symptomatisch behandeln. Es gibt kein spezielles Gegenmittel. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

5.1 Löschmittel: Geeignete Löschmittel:	Nicht entzündlich. Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen. Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel:	Keine.
5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder der Zubereitung:	Nicht entzündlich, nicht brennbar, nicht explosiv.
5.3 Hinweis für Brandbekämpfer:	Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Bei unzureichendem oder nicht vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen geeignetes Atemschutzgerät benutzen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Anforderungen.
6.3 Verfahren zur Eindämmung und Reinigung:	Verschüttetes Material in Behältern sammeln; falls erforderlich durch Anfeuchten Staubentwicklung verhindern. Wo möglich, verschüttetes Material mit Industriestaubsauger aufsaugen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe Teil 8, 13.

7. Handhabung und Lagerung:

- 7.1 **Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Handhaben Sie verpackte Produkte vorsichtig, um ein versehentliches Zerbersten zu vermeiden. Falls Sie Ratschläge hinsichtlich sicherer Handhabungstechniken benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Zulieferer des Produkts in Verbindung oder ziehen Sie den in Abschnitt 16 erwähnten Leitfaden für bewährte Praktiken zu Rate.. Staubbildung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Staub nicht einatmen.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.
- 7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Die Konzentration in der Atemluft ist auf ein Minimum zu reduzieren, damit der angegebene Grenzwert sicher unterschritten wird.
Max. Lagerdauer: Unter normalen Bedingungen stabil. An einem trockenen Ort aufbewahren.
- 7.3 **Unverträgliche Materialien: Spezielle Endanwendungen:** Fernhalten von: Fluorwasserstoffsäure
Siehe Teil: 1.2

8. Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung:

- 8.1 Zu überwachende Parameter
8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

STOFF	CAS Nr.	Grenzwert (8 h ppm)	Grenzwert (8h mg/m³)	Kurzzeitwert (15 min ppm)	Kurzzeitwert (15 min mg/m³)	Bemerkungen
Störender Staub	-	-	10	-	20	Einatmbarer Staub. AGS
	-	-	4	-	-	Einatmbarer Staub. DFG
	-	-	1.25	-	-	Alveolengängiger Staub. AGS
	-	-	1.5	-	-	Alveolengängiger Staub. DFG

Quelle:

AGS: Arbeitsplatzgrenzwerte (17.01.2012). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900)

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2015

Bemerkungen: Holen Sie für die entsprechenden Grenzwerte in anderen Ländern bitte den Rat eines Arbeitshygienikers oder der lokalen Regulierungsbehörde ein.

- 8.1.2 **Biologischer Grenzwert:** Nicht eingerichtet.
- 8.1.3 **PNECs und DNELs:** Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur): Nicht schädlich für Wasserorganismen. Wasserunlöslich. Bei dieser Basis wurden die PNECs für den Wasserbereich nicht abgeleitet.

Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) DNELs	Orale	Inhalativ	Dermale
Industrie - Langzeit - Systemische Effekte	-	0.05 mg/m³	-
Verbraucher - Langzeit - Systemische Effekte	18.7 mg/kg KG/Tag	0.05 mg/m³	-

- 8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- 8.2.1 **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:** Für ausreichende Belüftung sorgen. Die Konzentration in der Atemluft muss überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Staubbildung vermeiden.

Gemäß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

Ausgabedatum: 28.01.2016

Version 2.0

Druckdatum: 31.03.2017

Poliresin®

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA):
 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub nicht einatmen.
 Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).

Augen-/Gesichtsschutz:



Hautschutz:

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen, wenn ein längerer Hautkontakt wahrscheinlich ist - Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Ungeeignete Handschuhmaterialien



Atemschutz:

Die Konzentration in der Atemluft muss überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Wird empfohlen: Halbmaske (DIN EN 140), Filtertyp P2/P3 Leistung von mindestens 90%



8.2.3 Thermische Gefahren:
 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht anwendbar.
 Zerstreuung durch Wind vermeiden.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften:

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aussehen:	Weißes Pulver
	Geruch:	Geruchlos
	Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
	pH (10% Suspension):	10
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar.
	Siedebeginn und Siedebereich:	Zersetzt sich unterhalb des Siedepunkts bei (°C): >1300°C
	Flammpunkt:	Nicht entzündlich.
	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht entzündlich.
	obere/untere	Nicht entzündlich.
	Entzündbarkeits-oder	
	Explosionsgrenzen:	
	Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
	Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
	Relative Dichte:	2.3 g/cm ³ (H ₂ O = 1)
	Löslichkeit(en):	<1% Wasser Löslich in: Fluorwasserstoffsäure
	Verteilungskoeffizient:	n- Nicht verfügbar.
	Octanol/Wasser:	
	Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
	Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
	Viskosität:	Nicht anwendbar, Fest.
	Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv.
	Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend.
9.2	Sonstige Angaben:	Keine.

10. Stabilität und Reaktivität:

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Gefährliche Reaktionen	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Kontakt vermeiden mit: Fluorwasserstoffsäure. Nicht in geschlossenen Räumen aufbewahren, wenn mit schnell entflammbaren Materialien gemischt, denn Hitze kann über einen längeren Zeitraum entstehen, und die entflammbaren Materialien könnten sich entzünden.
10.5	Zu vermeidende Stoffe	Reagiert heftig mit - Fluorwasserstoffsäure.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

11. Angaben zur Toxikologie:

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Verschlucken:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhalativ:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautkontakt:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augenkontakt:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Sonstige Angaben:

Längere und/oder massive Exposition mit fraction fine Staub, der kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Staublunge, einer knötchenförmigen Lungenfibrose führen, die durch Ablagerungen feiner, lungengängiger Partikel des kristallinen Silizium.

1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) zu der Erkenntnis, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid zu Lungenkrebs beim Menschen führen kann (humanes Karzinogen der Gruppe 1). Jedoch wies es darauf hin, dass weder alle industriellen Bedingungen noch alle Arten kristallinen Siliziumdioxids beschuldigt werden dürften. (IARC Monographs on the evaluation of the carcinogenic risks of chemicals to humans, Silica, silicates dust and organic fibres, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, France.) 2009 bestätigte das IARC in der Monograph 100 Serie seine Klassifizierung von Siliziumdioxidstaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit ((IARC Monographs, Volume 100C, 2012). Im Juni 2003 schlussfolgerte SCOEL (der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition), dass die Hauptfolge der Einatmung Feinfraktion kristallinen Siliziumdioxidstaubs beim Menschen die Staublunge ist. "Es liegen ausreichend Informationen vor, um schlusszufolgern, dass das relative Risiko des Erkrankens an Lungenkrebs bei Personen mit Staublunge

erhöht ist (und offensichtlich nicht bei Arbeitern ohne Staublunge, die in Steinbrüchen und der Keramikindustrie Siliziumdioxidstaub ausgesetzt sind). Daher verringert die Verhinderung des Erkrankens an Staublunge auch das Krebsrisiko...“ (SCOEL SUM Doc 94-final, June 2003). Es gibt also ausreichend Beweise zur Stützung der Tatsache, dass ein erhöhtes Krebsrisiko sich lediglich auf jene Personen beschränkt, die bereits an Staublunge erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitern gegen Staublunge sollte sichergestellt werden, indem die geltenden, gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition eingehalten und, falls erforderlich, zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen implementiert werden (siehe Abschnitt 16 unten).

12. Angaben zur Ökologie:

12.1	Toxizität:	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht anwendbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial:	Das Produkt hat kein Potential zur biologischen Akkumulierung. Einige Organismen sammeln Si(OH) ₄ an.
12.4	Mobilität im Boden:	Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.
12.5	Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH nicht.
12.6	Andere schädliche Wirkungen:	Nicht bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung:

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung:	Leere Behälter und Abfälle sicher entsorgen. Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
13.2	Zusätzliche Informationen:	Abfall Verpackung: Entfernung der Verpackung Wiederverwendung oder Entsorgung. Sicherstellen, dass die Gebinde vor dem Recycling restentleert wurden. Bei der Weitergabe ungereinigter Leergebinde zur Verwertung oder Beseitigung sind die Abnehmer auf eine mögliche Gefährdung hinzuweisen.

14. Angaben zum Transport:

	Nicht eingestuft gemäß UN 'Recommendations on the Transport of Dangerous Goods'.	ADR/RID / IMDG / ICAO/IATA KI.
14.1	UN Nummer:	Nicht anwendbar.
14.2	Ordnungsgemäße UN - Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar.
14.3	Transportgefahrenklasse	Nicht anwendbar.
14.4	Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar.
14.5	Umweltgefahren:	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.
14.6	Besondere Hinweise für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code:	Diatomeenerde (Kieselgur), Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
14.8	Weitere Informationen:	Keine.

15. Rechtsvorschriften:

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1	EU-Vorschriften Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:	Keine.
15.1.2	Nationale Vorschriften Deutschland:	Wassergefährdungsklasse: 1

